

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

33. Jahrgang

Würzburg, 20. Mai 1988

Nr. 10

### VERORDNUNG

der Regierung von Unterfranken vom 20.04.1988 Nr. 820-8622.01-4/85

über das

Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Unsleben“

Auf Grund von Art. 7, 45 Absatz 1 Nr. 2 a und Art. 37 Absatz 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Gebietsteile der südexponierten Hangbereiche östlich von Unsleben, Lkr Rhön-Grabfeld, werden unter der Bezeichnung „Trockenhänge bei Unsleben“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 40,9 ha und umfaßt den Hangbereich oberhalb des Eckartsgrabens (Eckartsleite) mit einer Größe von ca. 18,4 ha sowie den Hangbereich oberhalb des Lohngrabens mit einer Größe von ca. 22,5 ha. Es liegt in der Gemarkung Unsleben, Gemeinde Unsleben, Lkr Rhön-Grabfeld.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen der bedeutendsten Trockenhangbereiche im nördlichen Grabfeld zu sichern und in seiner besonderen Artenzusammensetzung zu erhalten,
2. einen für einen südexponierten Hang im Muschelkalk mit seinen extremen Standortbedingungen beispielhaften Biotopkomplex zu schützen,
3. die zahlreichen seltenen und gefährdeten, auf die besonderen Standortbedingungen angewiesenen Tier-

und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften zu schützen und ihnen den notwendigen Lebensraum zu sichern.

#### § 4

##### Verbote

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, die vorhandenen Steinriegel, Felspartien und Erosionsrinnen zu verändern, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. die Schutzgebietsflächen aufzuforsten, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder be-

stehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 verboten:

1. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
2. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
3. außerhalb der öffentlichen Feld- und Waldwege zu reiten,
4. außerhalb der öffentlichen Feld- und Waldwege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten;
5. zu zelten, zu lagern, mit Hängegleitern zu starten oder Flugmodelle fliegen zu lassen,
6. Hunde frei laufen zu lassen,
7. Lärm zu verursachen.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Absatz 2 BayNatSchG und § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdeinrichtungen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - des Streuobstbaus auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; verboten bleiben jedoch das Umbrechen dieser Flächen und der Einsatz von Herbiziden;
  - der extensiven Grünlandnutzung (Mahd, Schafbeweidung) auf den bisher entsprechend genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März; verboten bleiben jedoch die Koppelschafhaltung, die Errichtung von Pferchanlagen, das Düngen und der Einsatz von Herbiziden;
  - der ackerbaulichen Nutzung auf den bisher ackerbaulich genutzten Teilflächen (t) der Grundstücke Fl.Nrn. 1696 t, 1697 t, 1698 t, 1699 t, 1703 t, 1704 t, 1705 t, 1706 t, 1723 t, 1890 t, 1891 t und 1892 t in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. Zug um Zug wiederherzustellen; verboten bleiben jedoch das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen ohne Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – un-

tere Naturschutzbehörde – sowie das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;

4. das Aufstellen von Wanderständen für die Bienenhaltung,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; zu den Unterhaltungsmaßnahmen zählt nicht eine Versiegelung vorhandener wassergebundener Wege mit Teer, Beton, Verbundsteinen und dgl.;
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 7 und Abs. 2 Nrn. 1 – 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1988 in Kraft.

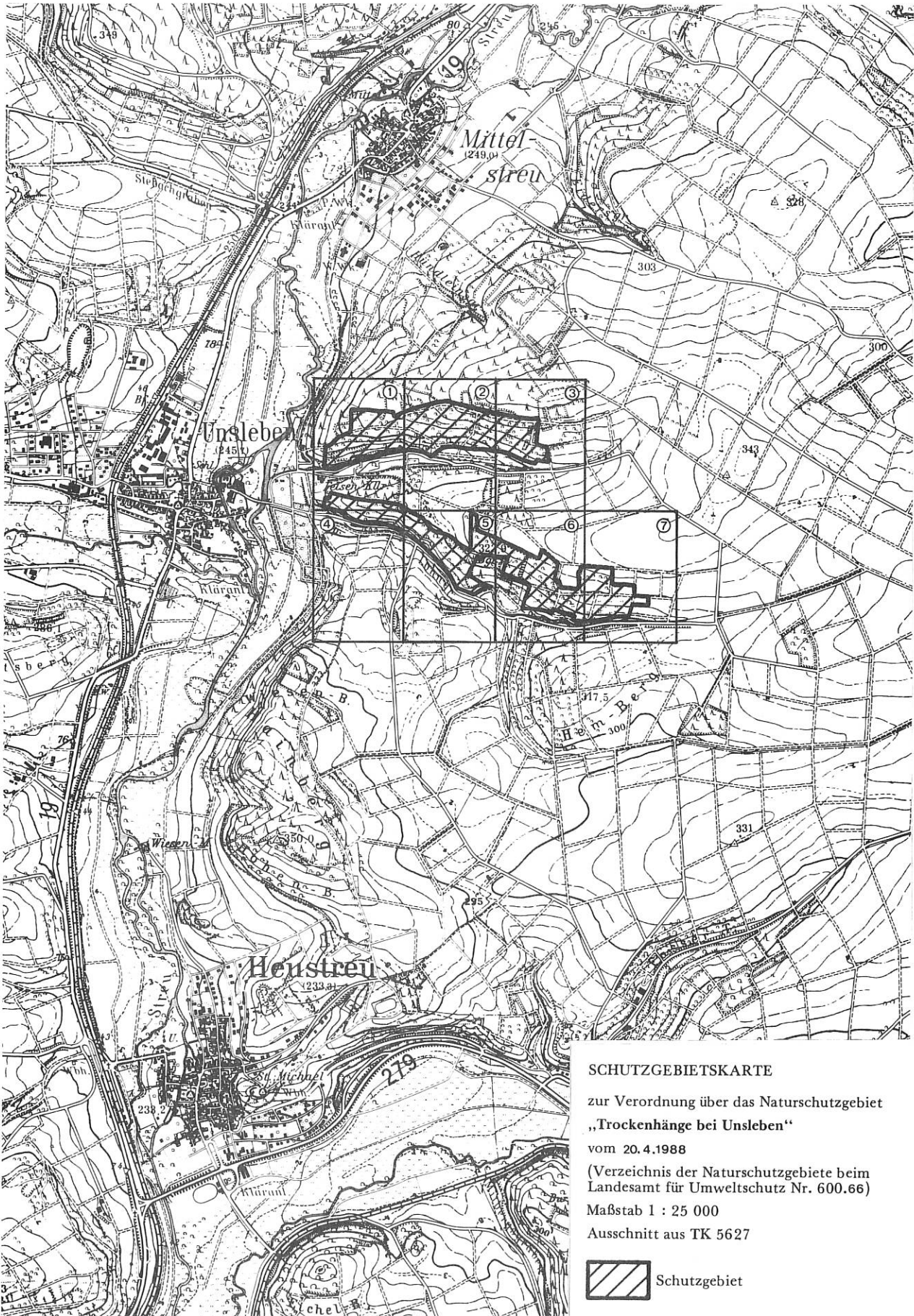
Würzburg, 20. April 1988  
Regierung von Unterfranken

I. V.  
Zürn  
Regierungsvizepräsident

EAP1 17 – 173

RAB1 1988 S. 61

Anlage 1



Anlage 2

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet


„Trockenhänge bei Unsleben“

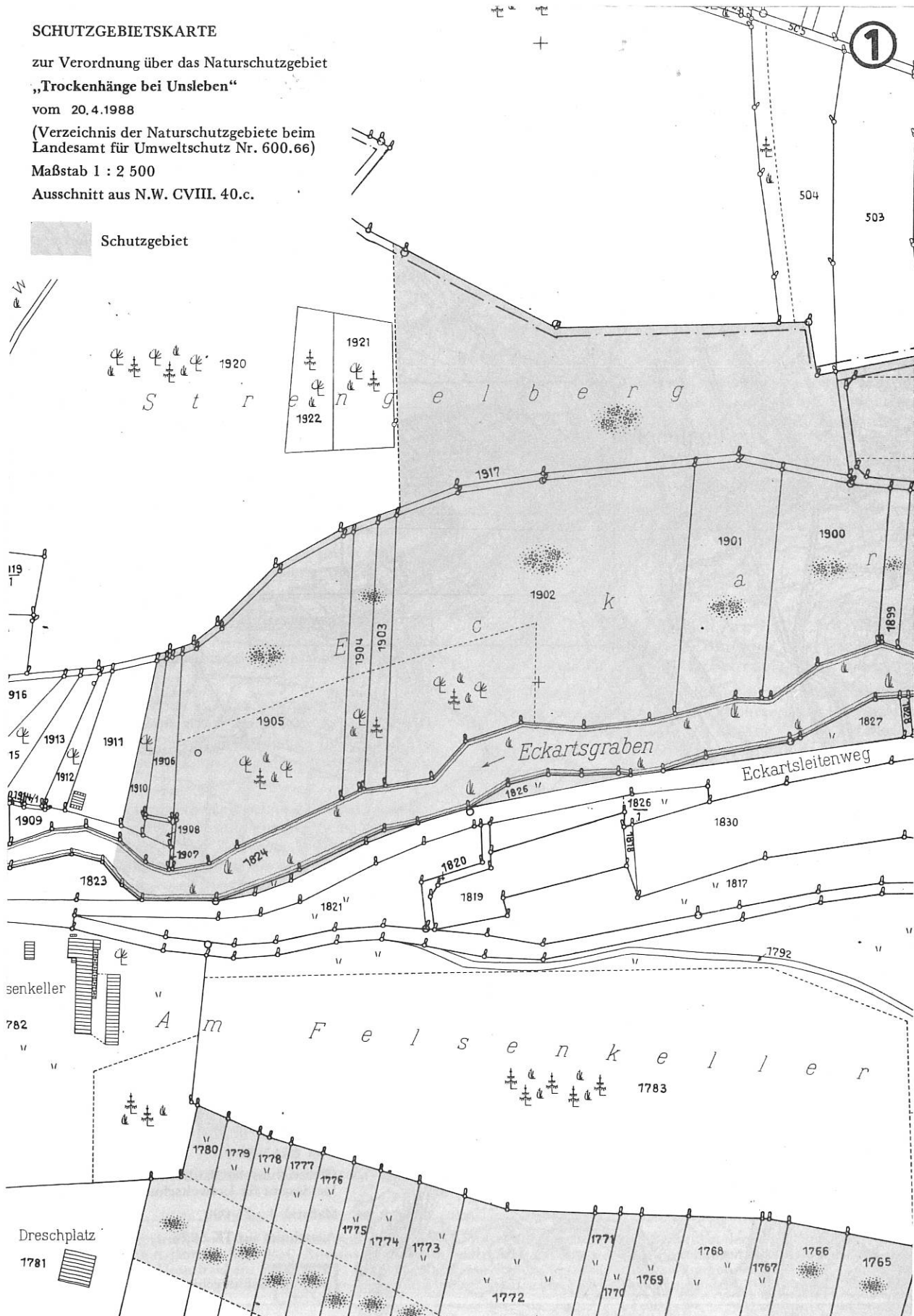
vom 20.4.1988

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.66)

Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus N.W. CVIII. 40.c.

 Schutzgebiet

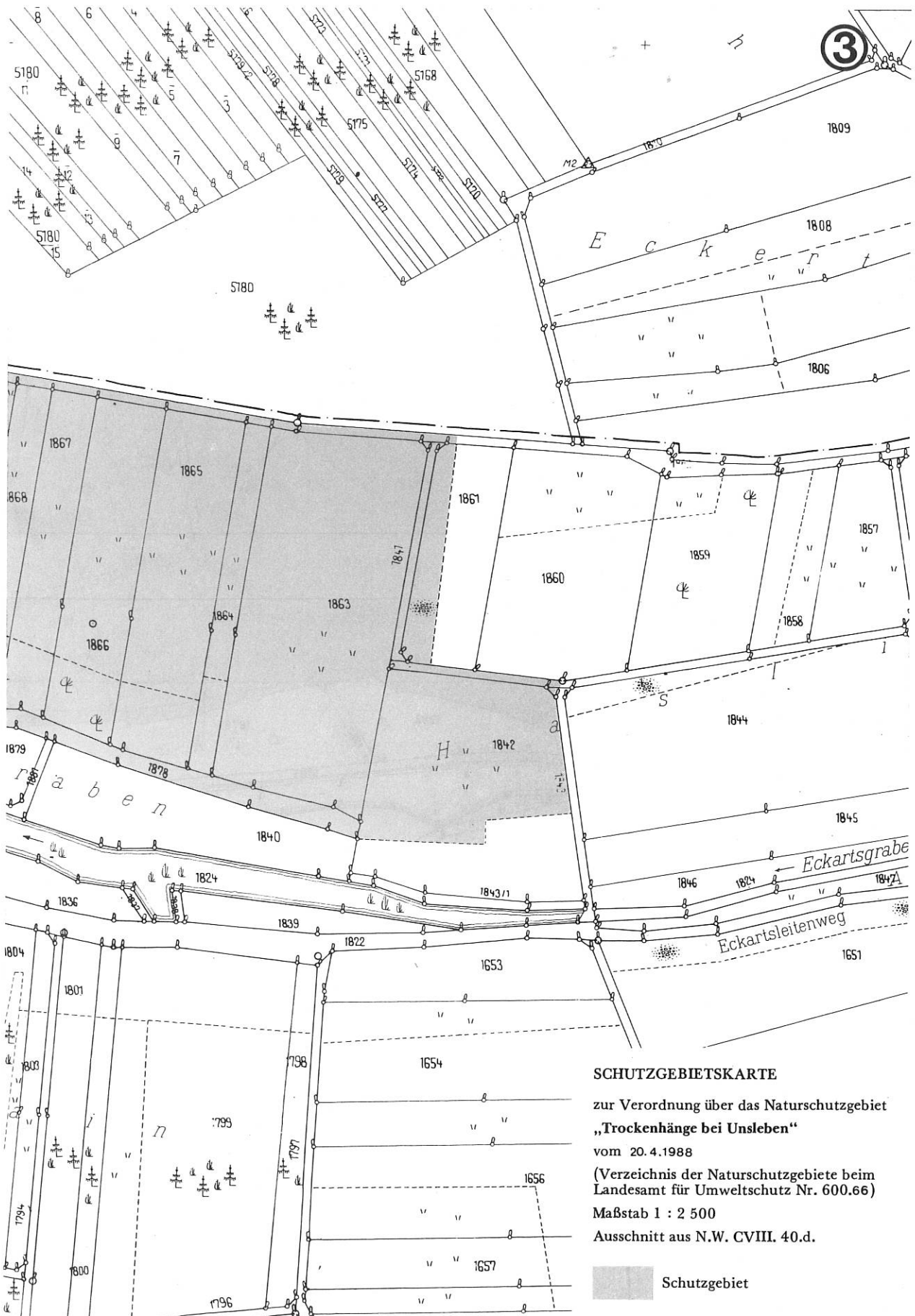




Anlage 2



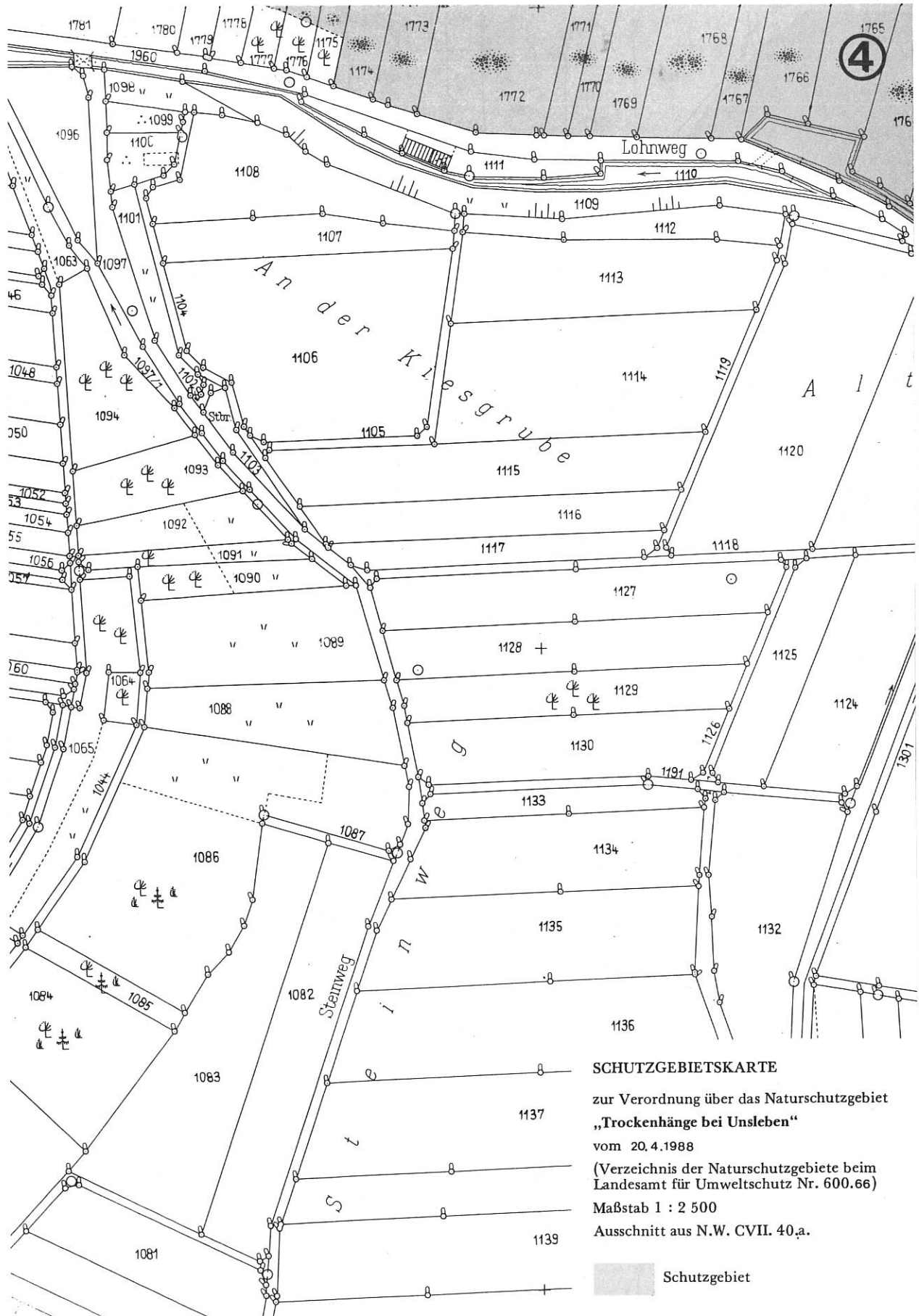
Anlage 2



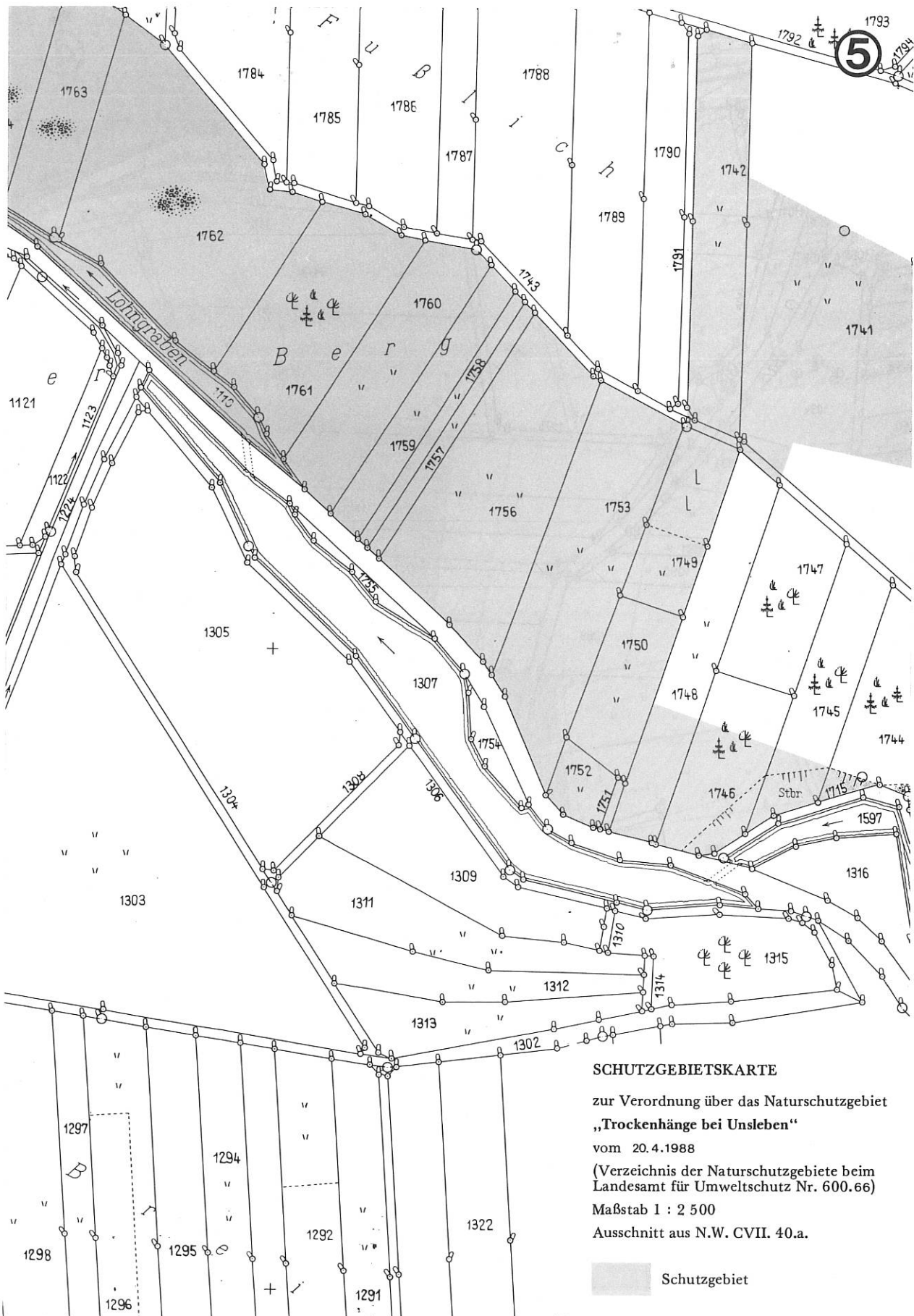
**SCHUTZGEBIETSKARTE**  
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 „Trockenhänge bei Unsleben“  
 vom 20.4.1988  
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.66)  
 Maßstab 1 : 2 500  
 Ausschnitt aus N.W. CVIII. 40.d.

■ Schutzgebiet

Anlage 2



Anlage 2



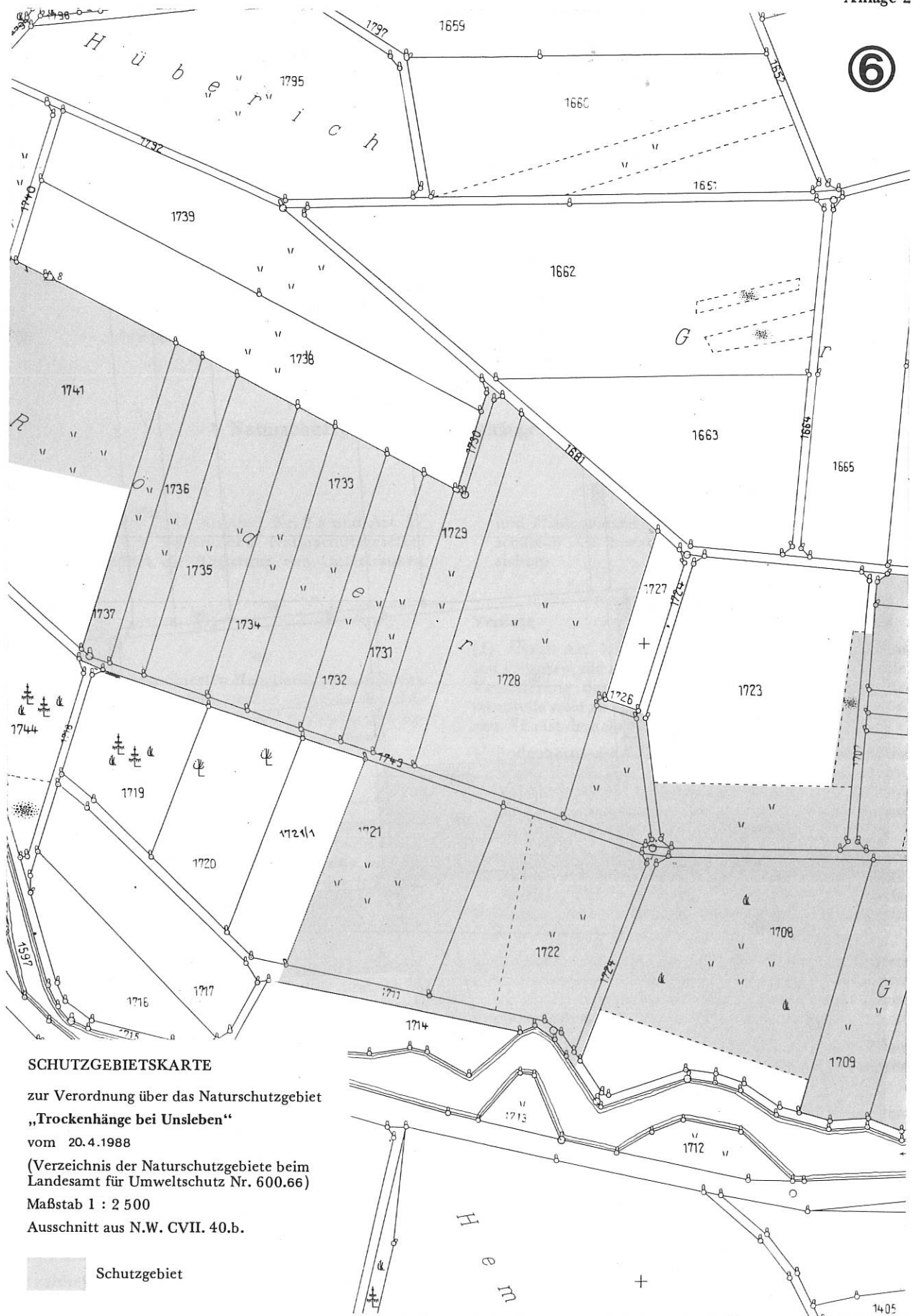
**SCHUTZGEBIETSKARTE**  
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 „Trockenhänge bei Unsleben“  
 vom 20.4.1988  
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.66)  
 Maßstab 1 : 2 500  
 Ausschnitt aus N.W. CVII. 40.a.

■ Schutzgebiet



Anlage 2

⑥



**SCHUTZGEBIETSKARTE**

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Trockenhänge bei Unsleben“

vom 20.4.1988

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.66)

Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus N.W. CVII. 40.b.

■ Schutzgebiet

Anlage 2



**SCHUTZGEBIETSKARTE**  
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 „Trockenhänge bei Unsleben“  
 vom 20.4.1988  
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.66)  
 Maßstab 1 : 2 500  
 Ausschnitt aus N.W. CVII. 40.b.

■ Schutzgebiet

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

51. Jahrgang

Würzburg, 11. Dezember 2006

Nr. 22

### Inhaltsübersicht:

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nesselgrund“ vom 04.12.2006 Nr. 55.1-8622.01-6/83 ..... 167

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Unsleben“ vom 04.12.2006 Nr. 55.1-8622.01-4/85 ..... 167

#### Gewerbeaufsichtsamt

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG); Ausnahmezulassung vom 27.11.2006 zur Verdopplung der außerhalb eines genehmigten Lagers in Verkaufsräumen höchstzulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) ..... 168

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

#### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nesselgrund“ Vom 4. Dezember 2006 Nr. 55.1-8622.01-6/83

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

##### § 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nesselgrund“ vom 12. August 1985 Nr. 820-8622.01-6/83 (RABl S. 179) wird wie folgt geändert:

In § 5 Nr. 2 werden die Worte „in der Zeit vom 1. August bis 1. März“ gestrichen.

##### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 4. Dezember 2006  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABl 2006 S. 167

#### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Unsleben“ Vom 4. Dezember 2006 Nr. 55.1-8622.01-4/85

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

##### § 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Unsleben“ vom 20. April 1988 Nr. 820-8622.01-4/85 (RABl S. 61) wird wie folgt geändert:

In § 5 Nr. 2 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März“ gestrichen.

##### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 4. Dezember 2006  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABl 2006 S. 167